



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Luzern, 1. Mai 2018

Aufgaben- und Finanzreform 18
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Gemeinde Buchrain
Adresse: Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain
Ansprechperson für Rückfragen: Patrick Bieri, Finanzvorsteher
Telefonnummer: 078 778 19 80
E-Mail-Adresse: patrick.bieri@buchrain.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **6. Juli 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen finden Sie unter der folgenden Adresse:
www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1 AFR18 «light»

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Aufgabenteilung im Wasserbau mit den Massnahmen «Mittelverteilung für Strassen und öV» (vgl. Kap. 4.1.2) und «Individuelle Prämienverbilligung und Wirtschaftliche Sozialhilfe» (vgl. Kap. 4.4.1) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir unterstützen die Haltung des VLG. Aber wir unterstützen nur eine Vorlage zur AFR18 als Ganzes im Sinne eines Gesamtpaketes. Isoliert betrachtet wird der Gemeinde Buchrain beim Wasserbau eine Entlastung von Fr. 401'000 angerechnet, obwohl wir diesbezüglich nahezu keine Kosten haben. Das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss (und demzufolge die uns daraus angerechnete Entlastung) ist politisch höchst umstritten und noch Jahre von der Realisierung entfernt. Die gesetzlichen Grundlagen im Wasserbau sind mit dem neuen Gewässergesetz wohl erarbeitet, weder im Kantonsrat behandelt noch ist das Inkrafttreten festgelegt. Für Buchrain bedeutet dies für den steuerfinanzierten Haushalt eine Scheinentlastung von Fr. 400'000 (61 Franken pro Einwohner). Falls die AFR18 als Gesamtpaket behalten wird können wir die Aufgabenteilung und deren Effekte im Sinne einer Gesamtlösung mittragen, fordern jedoch, dass die „theoretische Entlastung im Wasserbau“ zumindest bei der Beurteilung der Verwerfungen berücksichtigt wird.

Sind Sie mit der Neuregelung der Zuständigkeiten für den Erlass von Verkehrsanordnungen (vgl. Kapitel 4.1.4) einverstanden?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Es ist zu befürchten, dass bei vielen Gemeinden die notwendige Fachkompetenz gar nicht oder nur teilweise vorhanden ist. Wenn die Stellungnahmen der Dienststelle vif nur beratenden Charakter haben besteht die Gefahr von „Wildwuchs“. Durch die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme beim vif bleiben die Abhängigkeiten zwischen Gemeinden und Kanton weitgehend bestehen.

Unterstützen Sie die Vereinfachung der Entschädigungen in der Steuerverwaltung (vgl. Kap. 4.3.1)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Abbau gegenseitiger Verrechnungen führt zu Reduktion von Aufwand (Erhebung / Verrechnung / Kontrolle)

Sollen Angebote an Palliativmedizin und -pflege eingeführt und gefördert werden (vgl. Kap. 4.4.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Förderung der Palliativecare ist wichtig. Das Ziel, mit einem mobilen Palliative-Care-Dienst viele Spitaleinweisungen für die letzte Lebensphase zu vermeiden, ist illusionär. Eine übergeordnete Koordination eines oder mehrerer mobilen Palliative-Care-Dienst-Teams und der Kostenteiler Kanton/Gemeinden ist sinnvoll, da einzelne Gemeinden mit dem Aufbau eigener Palliativ-Care-Angeboten überfordert sein dürften.

Soll eine Fachgruppe Sozialversicherungen eingeführt werden (vgl. Kap. 4.4.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

-

2 Volksschulkostenteiler

Welchen Kostenteiler bevorzugen Sie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen?

50:50 40:60
25:75 anderen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Begründung/Erläuterungen:

Für die Gemeinde Buchrain ist der Kostenteiler Volksschule von 50:50 die zentrale Voraussetzung um der Aufgaben- und Finanzreform 2018 zuzustimmen. Der Kostenteiler 50:50 entspricht dem Äquivalenz-Prinzip und ist eine zentrale Forderung der Gemeinden sowie des VLG. Damit die vorgesehene Änderung beim Bildungslastenausgleich (Anspruch erst bei einer Schülerintensität von 120 Prozent) zumutbar ist, fordert Buchrain den Kostenteiler 50:50.

Sind Sie damit einverstanden, dass der gewählte Kostenteiler auch für die anderen Massnahmen des Teilprojekts Bildung und Kultur (vgl. Kap. 4.2.3 – 4.2.8) gilt?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

-

Unterstützen Sie die Stärkung der Volksschuldelegation und den Ausbau ihrer Mitsprache (vgl. Kap. 4.2.2)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Eine institutionelle Einbindung der Gemeinden in die Vernehmlassung von Entscheiden auf Stufe Regierungsrat ist sehr willkommen. Die paritätische Ausgestaltung auf Seiten der Gemeinden wird aber hinterfragt. Die Gemeinden haben eine sehr heterogene Struktur in der Volksschule. Die paritätische Gruppe von vier Personen ist daher zu knapp. Wenn diese Gruppe bereits mit Personen der Stadt Luzern besetzt ist, müssen die andern Personen die Regionen und die Vielfalt der Gemeinden abbilden. Es soll daher bei der Delegation der Gemeinden nicht zwingend eine Parität zur Delegation des Kantons gebildet werden. Auch ist zu prüfen, Vertreter aus den Schulleitungen und dem Verband der Lehrpersonen einzubeziehen. Im politischen Jahresprogramm der Gemeinden müssen solche Entscheide, sowohl organisatorischer, als auch finanzieller Art, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf erfolgen. Die Delegation der Gemeinden muss in der Lage sein, eine Meinungsbildung bei den Gemeinden durchführen zu können. Dies kann über die VLG Regionalkonferenzen erfolgen. Daher müssen die Treffen der Delegation zeitlich und inhaltlich transparent an die Gemeinden kommuniziert werden. Zusätzlich muss die Delegation der Gemeinden über ein Veto-Recht verfügen, mit welchem sie vom Kanton für bestimmte Entscheide eine breite Vernehmlassung bei den Gemeinden verlangen kann.

Sind Sie damit einverstanden, dass ein Kostenteiler 40:60 oder 50:50 mit den Massnahmen Ergänzungsleistungen (vgl. Kap. 4.4.2) und Sondersteuern (vgl. Kap. 4.3.2) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Infolge der erwarteten überdurchschnittlichen Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen schlagen wir einen erhöhten Steuerfussabtausch von 2/10 Einheiten vor und dafür auf die Gegenfinanzierung Ergänzungsleistungen und individuelle Prämienverbilligung zu verzichten. Von den Sondersteuern profitieren ein paar wenige Gemeinden deutlich überdurchschnittlich. Durch den höheren Kantonsanteil profitieren alle Kantonsbürger davon, was wir sehr begrüssen.

Unterstützen Sie zur Gegenfinanzierung eines Kostenteilers 50:50 darüber hinaus einen Steuerfussabtausch (vgl. Kap. 4.3.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Ein Steuerfussabtausch ist inhaltlich und politisch absolut richtig. Es ist folgerichtig, dass die vermehrten Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton auch im Steuerfuss abgebildet wird. Die Gemeinde Buchrain würde gar noch weitergehen: Die dynamische Betrachtung zeigt, dass die Gemeinden infolge der vorgesehenen Kostenverschiebungen neben den aktuellen MCHF 21 bis 2030 mit zusätzlichen MCHF 24 belastet werden. Dies ist hauptsächlich auf die höhere Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ergänzungsleistungen und individuellen Prämienverbilligung zurückzuführen; das AKV-Prinzip wird dabei nicht eingehalten. Der Lösungsvorschlag der Gemeinde Buchrain sieht anstelle dieser Kostenverschiebungen zu Lasten der Gemeinden einen höheren Steuerfussabtausch vor; 2/10 Einheiten anstelle der vorgesehenen 1/10 Einheiten.

3 Finanzausgleich

Sind Sie damit einverstanden, dass der topografische Lastenausgleich durch die neue Aufgabenteilung im Wasserbau um 2 Millionen Franken jährlich gekürzt wird (vgl. Kap. 4.6.1)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

-

Unterstützen Sie die Reduktion des Bildungslastenausgleichs um 4,8 Millionen Franken beziehungsweise 8 Millionen Franken (vgl. Kap. 4.6.2)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Damit die vorgesehene Änderung beim Bildungslastenausgleich (Anspruch erst bei einer Schülerintensität von 120 Prozent) zumutbar ist, fordert Buchrain den Kostenteiler 50:50. Bei Kostenteiler 50:50 ist dies sachgerecht und sinnvoll.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Anspruch auf die Mittel aus dem Bildungslastenausgleich erst bei einer Schülerintensität von 120 Prozent besteht (vgl. Kap. 4.6.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der Ausgleich soll ab einer Schülerintensität von 110% greifen. Ideal wäre ein höherer Beitrag je höher die Schülerintensität ist (progressive Ausgestaltung). Durch die Berücksichtigung ab 110% kann der Solidaritätskreis der Schulkosten erweitert werden.

Sind Sie mit der Aufhebung der neutralen Zone, d.h. mit der Abschöpfung ab 86,4 Punkten im Ressourcenindex einverstanden (vgl. Kap. 4.6.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die unterschiedliche Abschöpfung (Stadt, Regionalzentrum, übrige Gemeinden) ist nicht nachvollziehbar und unverständlich. Unserer Ansicht nach findet eine Vermischung zwischen Zentrumslasten und Ressourcepotential statt. Die Zentren klagen oftmals über die hohen Lasten, die Zentren haben jedoch meistens auch eine sehr gute Steuerkraft und einen deutlich tieferen Steuerfuss als das kantonale Mittel. Die Abschöpfung sollte zudem progressiv ausgestaltet werden, d.h. wie höher der Ressourcenindex desto höher die Abschöpfung. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen des Steuergesetzes profitieren die finanzstarken Gemeinden einmal mehr. Es ist sachkorrekt, wenn diese auch den wesentlichen Teil des Ressourcenausgleichs finanzieren.

Unterstützen Sie die Erhöhung des Gemeindeanteils am Ressourcenausgleich (vgl. Kap. 4.6.5)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Einverstanden, sofern dieser von den finanzstarken Gemeinden finanziert wird.

Sind Sie mit dem skizzierten Härtefallausgleich einverstanden (vgl. Kap. 2.8.8)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Gewisse Gemeinden werden sehr stark zusätzlich belastet. Es handelt sich um finanzkräftige Gemeinden, welche aber mit den vorgesehenen Änderungen des Steuergesetzes überdurchschnittlich profitieren (separate Vernehmlassung). Zudem sind finanzstarke Gemeinden in der Lage eine allfällige Zusatzbelastung verkraften zu können - denn für die Beurteilung spielen nicht nur die Veränderungen sondern auch der Stand der aktuellen Finanzsituation eine grosse Rolle; hier werden die HRM2-Bilanzen bei einigen Gemeinden Nettovermögen ausweisen. Für finanzschwache Gemeinden ist der Härteausgleich zuwenig nachhaltig. Für den Härteausfall ist eine Globalbilanz AFR18 inkl. den Auswirkungen der Änderungen des Steuergesetzes zu erstellen und aufgrund dieser Grundlage festzulegen. Ansonsten werden Ungleichheiten nicht entschärft sondern verschärft! Wir unterstützen den VLG in der Haltung, sich die noch unsicheren Erträge nicht „anrechnen“ zu lassen. Spätestens aber mit der definitiven Botschaft ist eine Globalbilanz über alle drei Vorlagen zur Beurteilung wichtig. Die aktuellen Verwerfungen der AFR werden mit dem Einbezug der Steuergesetzrevision in einem anderen Licht erscheinen. Falls man keine Integration in die Globalbilanz möchte wäre es zumindest zu prüfen, ob bei den finanzstarken Gemeinden die Vorgabe bezüglich Verwerfung nach oben angepasst werden müsste. Denn gewisse Verwerfungen unter den Gemeinden sind kein Nachteil, da finanzstarke Gemeinden überdurchschnittlich und finanzschwache unterdurchschnittlich davon betroffen sind. Finanzstarke Gemeinden haben teilweise trotz

tieferem Steuerfuss über Fr. 3'000 Franken höhere Steuereinnahmen pro Einwohner als wir; im Lichte dieser Zahlen sind Veränderungen von 60 oder 135 Franken für finanzstarke Gemeinden ein Klacks. Es sollten diese Unterschiede verringert und eine bis anhin ungerechtfertigt hohe Bevorteilung der finanzstarken Gemeinden korrigiert werden.